



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 25. Juni 2026

Nummer 50

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes**

Vom 23. Juni 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Erlass der Grundsteuer

(1) § 34 Abs. 1 bis 3 GrStG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle des Grundsteuerwerts der Grundsteuermessbetrag tritt.

(2) ¹In besonders gelagerten Härtefällen kann die Gemeinde die Grundsteuer B ganz oder teilweise erlassen, wenn sie dies aus Gründen des Gemeinwohls für gerechtfertigt hält. ²Ein besonders gelagerter Härtefall liegt in der Regel vor,

1. bei Grundstücken,
 - a) die mit nicht mehr genutzten land- und forstwirtschaftlichen Hof- und Wirtschaftsgebäuden bebaut sind, wenn die Nutzflächen dauerhaft nicht genutzt werden und diese Flächen nach Abzug der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Nutzflächen mehr als 300 m² betragen,
 - b) die zum Grundvermögen gehören, unbebaut sind, mehr als 3 000 m² betragen und dauerhaft nicht genutzt werden, wie zum Beispiel Wiesen, Teiche, Seen, Moore oder Sumpfgebiete, oder
2. bei Grundstücken, die zur Ausübung des Sports einem in § 3 GrStG genannten Rechtsträger zur Nutzung überlassen werden.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 Buchst. a ist der Erlass der Grundsteuer auf den Teil der Grundsteuer begrenzt, der auf die 300 m² übersteigenden dauerhaft nicht genutzten Nutzflächen entfällt. ⁴In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 Buchst. b ist der Erlass der Grundsteuer auf den Teil der Grundsteuer begrenzt, der auf die 3 000 m² übersteigenden dauerhaft nicht genutzten Flächen entfällt. ⁵Die Grundsteuer kann auch in vergleichbaren Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) ¹Für den Erlass nach Absatz 2 ist das Verfahren nach § 35 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 GrStG entsprechend anzuwenden. ²Einer jährlichen Wiederholung des danach erforderlichen Antrags bedarf es nicht. ³Der Erlass kann abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 GrStG durch die zuständige Gemeinde bereits vor Beendigung des Kalenderjahres ausgesprochen werden. ⁴Für das Kalenderjahr 2025 ist der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2026 zu stellen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s